

Sitzungsvorlage

SV-10-1475

Abteilung / Aktenzeichen 01 - Büro des Landrats/	Datum 11.03.2025	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	19.03.2025	

Betreff **Anregung nach § 21 KrO - Erlass eines nächtlichen Mähverbots für Mähroboter**

Beschlussvorschlag der Petenten:

Der Kreis Coesfeld erlässt ein nächtliches Mähverbot für Mähroboter.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Kreisverwaltung wird beauftragt die Bürger mit Hilfe einer breit angelegten Informationskampagne zu informieren.

I. Sachdarstellung

Gemäß § 21 KrO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Mit Schreiben vom 05.03.2025 (Eingang am 06.03.2025) wird angeregt, ein nächtliches Mähverbot für Mähroboter im Kreis Coesfeld zu erlassen. Im Übrigen wird auf die entsprechende Eingabe verwiesen (Anlage 1).

Gem. § 18 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld ist für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheit, für die gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag oder für die nach den Bestimmungen der KrO oder der Hauptsatzung der Landrat zuständig ist.

Fachliche Stellungnahme der Verwaltung, Abteilung 70 – Umwelt:

Der Igel ist ein großer Sympathieträger in unserer Gesellschaft. Leider können Mähroboter in der Tat bei Igel schwerste bis tödliche Verletzungen hervorrufen. Dies liegt insbesondere daran, dass sie sich, anders als andere Tiere, bei Gefahr zusammenrollen und eben nicht flüchten. Somit kommt es vordringlich in den Abend- und Nachtstunden zu oben beschriebenen Verletzungen der nachtaktiven Tiere. Tagsüber befinden sich die Igel oftmals in Randbereichen der Gärten, um sich auszuruhen.

Auch die Kreisverwaltung erkennt einen grundsätzlichen Handlungsbedarf in diesem Zusammenhang, allerdings gilt es dabei noch einige Punkte zu berücksichtigen. Um einen Nutzen aus einer Allgemeinverfügung ziehen zu können, muss auch entsprechendes Personal zur Verfügung stehen, um die erforderlichen Kontrollen durchzuführen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund eine überbordende Bürokratie einzudämmen. Mit der aktuellen Personalausstattung kann eine adäquate Kontrolle jedoch durch die Abteilung 70 nicht sichergestellt werden. Auch eine Vorgehensweise wie beim Umgang mit der Katzenschutzverordnung, nämlich eine Überwachung ausschließlich nach eingegangener Meldung, bedeutet einen nicht leistbaren Arbeitsaufwand. Zu berücksichtigen wäre dabei auch, dass durch die Nachtaktivität der Igel Überwachungen insbesondere außerhalb der gewöhnlichen Dienstzeit erfolgen müssten. Dies würde dann wiederum dazu führen, dass andere Tätigkeiten während der Dienstzeit nicht mehr wahrgenommen werden könnten.

Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit des Themas und der nicht-Umsetzbarkeit von Kontrollen einer solchen vorgeschlagenen Verfügung, beabsichtigt die Kreisverwaltung daher das Thema regelmäßig in der Presse zu platzieren. Auf diese Weise kann die breite Öffentlichkeit über den Sachverhalt informiert werden. Gerade weil Igel so große Sympathieträger sind, ist zu erwarten, dass mit einer umfangreichen Information eine reale Besserung der Situation für die Igel eintreten wird. Darüber hinaus beabsichtigt die Kreisverwaltung den Kontakt zu den Kommunen zu suchen, um auch dort die Informationen passend zu platzieren.

II. Entscheidungsalternativen

Siehe Beschlussvorschläge.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Siehe hierzu oben sowie Anlage 1.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

§ 18 Abs. 4 der Hauptsatzung des Kreises Coesfeld